

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

19. FEBRUAR 1966

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

9. JAHRGANG Nr. 31

INHALT

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT**EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT**

VERORDNUNGEN

<i>Verordnung Nr. 1/66/Euratom, 14/66/EWG der Räte vom 28. Dezember 1965 zur Änderung des Artikels 95 des Statuts der Beamten der EWG und der EAG</i>	461/66
---	--------

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

HOHE BEHÖRDE

ENTSCHEIDUNGEN

<i>Entscheidung Nr. 3/66 vom 16. Februar 1966 über die Verlängerung der Genehmigung eines Ausnahmetarifs im Binnenverkehr (AT 7 B 3) für Eisenbahntransporte von Eisenerz von Damme-Grube nach bestimmten Bahnhöfen des Rhein-Ruhr-Gebietes</i>	462/66
<i>Entscheidung Nr. 4/66 vom 16. Februar 1966 über die Verlängerung der Genehmigung eines Ausnahmetarifs im Binnenverkehr für Eisenbahntransporte von Rohstahl in Blöcken und Halbzeug aus Stahl von den lothringischen Werken der Gesellschaft „Lorraine-Escaut“ nach Dünkirchen oder Denain-Forges</i>	463/66

(Fortsetzung umseitig)

INHALT (Fortsetzung)

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

66/129/EWG :

Öffentliche Ausschreibung Nr. 474 — Aufforderung zur Abgabe von Angeboten — der Republik Obervolta (Organisation de Coordination et de Coopération pour la lutte contre les grandes endémies — O.C.C.G.E.) für ein von der EWG — EEF — finanziertes Programm 465/66

66/130/EWG :

Ausschreibung Nr. 475 : Öffentliche Ausschreibung der Demokratischen Republik Kongo für ein von der EWG — EEF — finanziertes Vorhaben 469/66

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT
EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 1/66/EURATOM, 14/66/EWG DER RÄTE

vom 28. Dezember 1965

**zur Änderung des Artikels 95 des Statuts der Beamten der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT,**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
ATOMGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 212,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 186,

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Räte können das Statut der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der

Europäischen Atomgemeinschaft mit qualifizierter Mehrheit ändern.

Es ist zweckmäßig, die Geltungsdauer des Artikels 95 des Statuts um ein weiteres Jahr zu verlängern, bevor die endgültigen Bestimmungen für die Einstellung der in Artikel 92 des Statuts genannten Beamten erlassen werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 95 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, geändert durch die Verordnung Nr. 8/65/EWG, 2/65/Euratom der Räte ⁽²⁾, treten an die Stelle der Worte :

„Während eines Zeitabschnitts von vier Jahren nach Inkrafttreten des Statuts“

die Worte:

„Während eines Zeitabschnitts von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Statuts“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Dezember 1965.

Im Namen der Räte

Der Präsident

E. COLOMBO

⁽¹⁾ AB Nr. 45 vom 14. 6. 1962, S. 1385/62.

⁽²⁾ AB Nr. 18 vom 4. 2. 1965, S. 242/65.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

HOHE BEHÖRDE

ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG Nr. 3/66

vom 16. Februar 1966

**über die Verlängerung der Genehmigung eines Ausnahmetarifs im
Binnenverkehr (AT 7 B 3) für Eisenbahntransporte von Eisenerz von
Damme-Grube nach bestimmten Bahnhöfen des Rhein-Ruhr-Gebietes**

Diese Entscheidung ergeht

auf Grund der Artikel 2 bis 5 und 70 des Vertrages,

auf Grund der Entscheidung der Hohen Behörde Nr. 5/64 vom 5. Februar 1964 über die Genehmigung eines Ausnahmetarifs im Binnenverkehr (AT 7 B 3) für Eisenerztransporte von Damme-Grube (Oldenburg) nach bestimmten Bahnhöfen des Rhein-Ruhr-Gebietes für die Dauer eines Jahres (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 26 vom 12. Februar 1964, Seiten 440 — 441),

auf Grund der Entscheidung der Hohen Behörde Nr. 4/65 vom 3. März 1965 über die Verlängerung der Genehmigung der betreffenden Tarifmaßnahme bis zum 28. Februar 1966 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 38 vom 10. März 1965, Seiten 564—565),

auf Grund des Schreibens vom 19. Januar 1966 und des Fernschreibens vom 27. Januar 1966 der deutschen Bundesregierung, mit denen die Genehmigung der Verlängerung der Gültigkeitsdauer des oben erwähnten Ausnahmetarifs durch die Hohe Behörde beantragt wird,

und beruht auf folgenden Erwägungen :

Die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Genehmigung durch die Hohe Behörde maßgebend

waren, sind immer noch gegeben, und die Auswirkungen der Anwendung der Sonderfrachtsätze des AT 7 B 3 haben bestätigt, daß dieser Ausnahmetarif im Binnenverkehr nicht gegen die Grundsätze des Vertrages verstößt. Unabhängig von dem Interesse, das die Anwendung dieses Tarifs für den Verkehrsträger hatte, sind durch diese Anwendung die Wettbewerbsverhältnisse zwischen Eisenerzzeugern der Gemeinschaft bei Lieferungen von Damme-Erzen an die Rhein-Ruhr-Hütten praktisch nicht verfälscht worden.

Die Hohe Behörde kann die oben erwähnte Tarifmaßnahme nur auf Grund der derzeitigen Verhältnisse beurteilen. Sie muß sich daher die Möglichkeit einer Überprüfung ihrer Entscheidung für den Fall vorbehalten, daß sie nicht mehr gerechtfertigt sein sollte.

Aus diesen Gründen erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG :

Artikel 1

Der Ausnahmetarif AT 7 B 3 im Binnenverkehr für Transporte mit Eisenerz von Damme-Grube nach den Rhein-Ruhr-Hütten wird für einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren bis zum 28. Februar 1968 genehmigt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 erwähnte Genehmigung wird abgeändert oder widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

Artikel 3

Die Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 16. Februar 1966 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Dino DEL BO

ENTSCHEIDUNG Nr. 4/66

vom 16. Februar 1966

über die Verlängerung der Genehmigung eines Ausnahmetarifs im Binnenverkehr für Eisenbahntransporte von Rohstahl in Blöcken und Halbzeug aus Stahl von den lothringischen Werken der Gesellschaft Lorraine-Escaut nach Dünkirchen oder Denain-Forges

Diese Entscheidung ergeht

auf Grund der Artikel 2 bis 5 und 70 des Vertrages,

auf Grund der Entscheidung der Hohen Behörde Nr. 2/64 vom 29. Januar 1964 betreffend die Genehmigung einer zwischen den französischen Eisenbahnen (SNCF) und der Gesellschaft Lorraine-Escaut getroffenen Tarifvereinbarung (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 21 vom 5. Februar 1964, Seiten 378 — 380) und der Entscheidung der Hohen Behörde Nr. 2/65 vom 11. Februar 1965 über die Verlängerung der Genehmigung der betreffenden Tarifmaßnahme bis zum 14. Februar 1966 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 28 vom 17. Februar 1965, Seiten 454—455),

auf Grund des Schreibens der französischen Regierung vom 16. Dezember 1965, mit dem die vorherige Genehmigung der Hohen Behörde zur Verlängerung der genannten Tarifvereinbarung bis zum 14. Februar 1968 beantragt wird,

und beruht auf folgenden Erwägungen :

Der von der SNCF beim Minister für Öffentliche Arbeiten und Verkehr gestellte Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Tarifvereinbarung wurde im Staatsanzeiger der Französischen Republik vom 3. November 1965 veröffentlicht.

Die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung der Hohen Behörde erteilt wurde, sind noch immer gegeben, und die Auswirkungen der Anwendung der Vereinbarung haben bestätigt, daß dieser Ausnahmetarif im Binnenverkehr den Grundsätzen des Vertrages nicht widerspricht.

Abgesehen von dem Interesse des Verkehrsträgers an dieser Tarifvereinbarung hat ihre Anwendung insbesondere das Funktionieren des gemeinsamen Marktes praktisch nicht gestört.

Die Hohe Behörde kann die genannte Tarifvereinbarung nur auf Grund der derzeitigen Verhältnisse beurteilen ; sie muß sich daher die Möglichkeit einer Überprüfung ihrer Entscheidung für den Fall vorbehalten, daß sie nicht mehr gerechtfertigt sein sollte.

Aus diesen Gründen erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG :*Artikel 1*

Die zwischen den französischen Eisenbahnen (SNCF) und der Gesellschaft „Lorraine-Escaut“ ge-

troffene Tarifvereinbarung wird für weitere zwei Jahre bis zum 14. Februar 1968 genehmigt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 erwähnte neue Genehmigung wird abgeändert oder widerrufen, wenn die Vor-

aussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 16. Februar 1966 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Dino DEL BO

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

Öffentliche Ausschreibung Nr. 474 — Aufforderung zur Abgabe von Angeboten — der Republik Obervolta (Organisation de Coordination et de Coopération pour la lutte contre les grandes endémies O.C.C.G.E.) für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Programm

(66/129/EWG)

Ausschreibung Nr. : 1/66/OCCGE

Abkommen : 360/HV/CI/ML

Vorhaben : 211.009.01 (HV)

211.006.06 (CI)

211.011.08 (ML)

Öffentliche Ausschreibung — im Wege der öffentlichen Angebotseinholung — für die Lieferung von Fahrzeugen und Motorbooten für die Bekämpfungskampagne der Onchozerkosis in der Republik Obervolta, Elfenbeinküste und Mali.

I. Die Gesamtheit der Leistung ist in folgende 6 Lose aufgeteilt :

Los 1 :

3 *leichte Fahrzeuge*, Typ Lieferwagen mit Ganzstahlkarosserie — Nutzlast 350 kg, zusätzlich zum Fahrer — Ladevolumen ca. 2 m³ — Reifen 135 x 380 — robuste elektrische Ausrüstung — Beleuchtung mit gelben Lampen — seitlicher Rückspiegel — linksgesteuert — Kraftstofftank ausreichend für 350 bis 400 km — erwünscht ist Luftkühlung — 1 Reserverad.

Los 2 :

4 *mittelschwere Fahrzeuge* — Planwagen-Nutzlast 1 200 bis 1 600 kg — vorgezogenes Fahrerhaus — Fahrerbasis mit Sitz für Fahrer und Beifahrer — linksgesteuert, Benzinmotor mit 11 bis 12 Fiskal-PS — Bodenhöhe ungefähr 0,55 m — Ladevolumen 7 bis 8 m³ — Reifen 750 x 16 und 2 Ersatzreifen — Benzintankinhalt ausreichend für ungefähr 400 km Fahrt unter normalen Verhältnissen — Fahrgestell, Federn und Stoßdämpfer verstärkt — Scheinwerfer mit gelben Lampen — seitlicher Rückspiegel.

Außerdem ist ein Satz der meist gebrauchten Ersatzteile im Wert von 10 % der Fahrzeugkosten mitzuliefern.

Los 3 :

8 *mittelschwere Fahrzeuge* — Nutzlast 2 300 bis 2 800 kg — vorgezogenes Fahrerhaus mit Fahrer- und Beifahrersitz sowie einer hinteren Sitzbank für 3 bis 4 Personen — linksgesteuert — Benzinmotor mit 11 bis 12 Fiskal-PS — Ladevolumen 8 bis 9 m³ — Reifen 700 x 20 — Zwillingsreifen hinten und 2 Ersatzreifen — Benzintankinhalt ausreichend für 400 km Fahrt — Fahrgestell, Federn und Stoßdämpfer verstärkt — seitlicher Rückspiegel. Außerdem ist ein Satz der meist gebrauchten Ersatzteile im Wert von 10 % der Fahrzeugkosten mitzuliefern.

Los 4 :

3 Boote vom Typ *Dinghy* mit plastikverkleidetem Rumpf — Länge : 2,30 m bis 2,70 m — Breite : 1,30 m bis 1,40 m — Bootshöhe : etwa 0,50 m — Gewicht : etwa 50 kg — 3 Sitzbänke.

Los 5 :

4 Außenbordmotoren für die obengenannten Boote vom Typ *Dinghy* — Außenbordmotor mit 7 bis 9 PS — Tank nicht eingebaut — mit Anwurfstarter — Benzinmotor.

Los 6 :

Fahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor :

4 *Fahrräder mit Hilfsmotor* — Motorhubraum unter 50 cm³ — mit Beleuchtung, Gepäckträger und seitlichen Packtaschen ;

14 *Fahrräder* — Standard-Typ — widerstandsfähig — Bereifung 650 x 16 — Gepäckträger und seitlichen Packtaschen — mit Beleuchtungsanlage.

Für die Fahrzeuge der Lose 1, 2 und 3 gemeinsam geforderte Eigenschaften :

- Luft- und Kraftstoff-Filter für Tropengebrauch, insbesondere für Staubabsonderung,
- Mechanische Kraftstoffpumpe,
- Anhängereinrichtung hinten und vorne zum Abschleppen bzw. zur Befestigung eines Anhängers,
- Werkzeugkasten — Werkzeugtasche mit Reparaturwerkzeugen, Werkzeugen zum Reifenwechsel, Wagenheber und Luftpumpe (für Handbetrieb).

Die oben gegebene Beschreibung der Fahrzeuge ist nur als Anhaltspunkt gegeben. Der Bewerber kann funktionell gleichwertige oder ähnliche Fahrzeuge anbieten, soweit sie den tropischen Verhältnissen sowie den Arbeitsbedingungen im Rahmen der Bekämpfung der Onchozerkosis angepaßt sind.

Jeder Bewerber kann für ein einzelnes Los, für mehrere Lose oder für die Gesamtheit der Lose Angebote abgeben.

Übliche Ersatzteile :

Mit jedem Fahrzeug ist ein Satz der meistgebräuchlichen Ersatzteile mitzuliefern (Wert ungefähr 10 % des Preises des Fahrzeuges).

Jeder Bewerber hat die Möglichkeit, eine Ersatzteilliste eigener Wahl anzubieten.

II. Kunden- und Wartungsdienst :

Der Bewerber muß in Bobo-Dioulasso über Unterhaltungs- bzw. Reparaturwerkstätten sowie über

Zubehör- und Ersatzteillager verfügen oder sich verpflichten, solche einzurichten

III. Herkunft :

Die angebotenen Fahrzeuge usw. müssen ihren Ursprung in einem der Mitgliedstaaten oder in einem der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Staaten und Gebiete haben.

IV. Währung :

Die Bezahlung der obengenannten Lieferungen kann unmittelbar in der Währung des Landes erfolgen, in dem der Auftragnehmer oder der Hersteller der Lieferungen seinen Geschäftssitz hat.

V. Beteiligung :

Die Teilnahme am Wettbewerb steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Staaten und Gebiete besitzen.

VI. Lieferort und Lieferfrist :

Die obengenannten Lieferungen einschließlich der Ersatzteilsätze müssen spätestens zwei Monate nach Auftragserteilung fahrbereit frei Bahnhof Bobo-Dioulasso (Obervolta) geliefert werden.

VII. Transit :

Die Angebotspreise verstehen sich für fahrbereite Lieferung der obigen Fahrzeuge frei Bahnhof Bobo-Dioulasso. Die Preise schließen somit die Eisenbahntransportkosten zwischen Abidjan und Bobo-Dioulasso ein.

Für eventuell nötige Auskünfte in Transportfragen können sich die Bewerber an nachstehende Unternehmen wenden :

S.A.G. (Société Africaine de Groupage) — B.P. 381 — Bobo-Dioulasso

TRANSCAP — B.P. 332 — Bobo-Dioulasso

SOCOPAO — B.P. 309 — Bobo-Dioulasso

R.A.N. — B.P. 1394 — Abidjan.

VIII. Vertragsstrafe :

Bei Lieferverzögerung von mehr als einer Woche kommt eine tägliche Vertragsstrafe von 1/1000 des Auftragswertes des entsprechenden Loses in Anwendung. Die Beträge der Vertragsstrafe werden von Zahlungen einbehalten.

IX. Erfüllungsbürgschaft :

Unmittelbar nach Auftragserteilung ist vom Auftragnehmer eine Erfüllungsbürgschaft in Höhe von

10 % der Auftragssumme zu erbringen, die zeitlich bis zur Abnahme der letzten Lieferung befristet ist. Die Erfüllungsbürgschaft wird gelegentlich der Schlußzahlung für die letzte Lieferung zurückgezahlt bzw. freigegeben.

Der Lieferer kann die finanzielle Erfüllungsbürgschaft durch eine entsprechende persönliche und solidarische selbstschuldnerische Bankbürgschaft in gleicher Höhe und für denselben Zweck ersetzen. Die Bankbürgschaft muß so ausgestellt sein, daß sie auf einfache Anforderung der O.C.C.G.E. fällig wird (Verzicht auf Vorausklage).

X. Abnahme :

Bei Abnahme der Lose bzw. bei Teilabnahme von Losen wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das dann Anrecht auf die entsprechenden Zahlungen gibt.

Die vorläufige und endgültige Abnahme von Losen erfolgt durch den „Secrétaire général permanent“ der O.C.C.G.E.

Der technische Kontrolleur des Europäischen Entwicklungsfonds ist bei der Abnahme zugegen.

XI. Schiedsgericht :

Soweit bei der Abnahme Unstimmigkeiten entstehen sollten, werden diese nach dem Schiedsgerichtsverfahren der Internationalen Handelskammer durch ein oder mehrere entsprechend diesem Verfahren ernannte Schiedsrichter geregelt.

XII. Kalkulation der Angebotspreise (Einheitspreise):

Die Einheitspreise des Angebots (für die Fahrzeuge : Einheitspreis pro Fahrzeug einschließlich Ersatzteil-Satz) verstehen sich für Lieferung frei Bahnhof Bobo-Dioulasso (Obervolta) unter Ausschluß jeglicher Zoll- und Einfuhrabgaben sowie Fiskalsteuern (auch Registrierabgaben), die beim Überschreiten der Zollgrenze der Republik Obervolta erhoben werden.

Die Angebote verstehen sich als unveränderliche Festpreise.

XIII. Angebotsabgabe :

a) Die Angebote, in französischer Sprache, sind in geschlossenem Umschlag und eingeschriebenem Brief an folgende Adresse zu senden :

„Monsieur le Secrétaire Général de l'Organisation de Coordination et de Coopération pour la Lutte contre les Grandes Endémies — O.C.C.G.E. — B.P. 153 — Bobo-Dioulasso (République de Haute-Volta)“.

Außer der Adresse muß auf dem Briefumschlag in der oberen linken Ecke noch folgender Vermerk, in roter Farbe, angebracht werden :

„A n'ouvrir qu'en séance — Réponse à l'appel d'offres n° 1/66/OCCGE pour la fourniture des

moyens de transport destinés à la campagne de lutte contre l'onchocercose“.

b) Die Angebote müssen spätestens um 18 Uhr am 14. März 1966 bei der unter a) genannten Adresse vorliegen.

c) Der unter a) genannte, äußere Briefumschlag muß folgendes enthalten :

— eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung entsprechend den gültigen Landesgesetzen, aus der hervorgeht, daß der Bewerber die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder eines der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Staaten oder Gebiete besitzt ;

— eine Ursprungsbescheinigung für jedes Los, aus der hervorgeht, daß die angebotenen Lieferungen ihren Ursprung in den Mitgliedstaaten oder den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Staaten und Gebiete haben ;

— zwei weitere verschlossene Briefumschläge, und zwar :

— ein erster Briefumschlag mit der Aufschrift :

„Appel d'offres no. 1/66/OCCGE — *Spécifications techniques*“ und folgendem Inhalt :

— die genaue Beschreibung der angebotenen Lieferungen einschließlich aller technischen Auskünfte und Hinweise, die eine Beurteilung der angebotenen Lieferung ermöglicht, wie zum Beispiel : Widerstandsfähigkeit der Lieferung unter den gegebenen Straßen- und Klimaverhältnissen, Unterhaltungskosten usw. ;

— die angebotenen Garantieleistungen, d. h. Dauer und Umfang der Garantieleistungen, Hinweis auf den Kunden- und Reparaturdienst usw. ;

— die genaue Liste der vorgeschlagenen Ersatzteile und ihrer Einheitspreise ;

— Angaben über die Lieferzeit ;

— ein zweiter Briefumschlag mit der Aufschrift :

„Appel d'offres n° 1/66/OCCGE — *Offre de prix*“

muß das Angebot enthalten.

Die Angebotspreise — Einheits- und Gesamtpreise — müssen sich auf Lieferungen beziehen, die den oben näher angegebenen Leistungsbeschreibungen entsprechen und die Bedingungen dieser Ausschreibung, insbesondere die im Absatz XII angegebenen, genau berücksichtigen.

Der Bewerber muß in seinem Angebot Kontonummer und Kontobezeichnung seines Bank- oder

Postscheckkontos angeben, auf das die Zahlungen zu leisten sind.

Die Bindefrist für die Angebote beträgt 60 Tage vom Tag der Ausschlußfrist für die Einreichung der Angebote an gerechnet.

Der Bieter muß in seinem Angebot ausdrücklich erklären, daß er die Bedingungen dieser Ausschreibung anerkennt.

- d) Das Preisangebot kann, nach Wahl des Bieters, entweder in der Währung des Landes erstellt werden, in dem der Bieter selbst oder der Hersteller der Lieferungen seinen Geschäftssitz hat, oder in CFA-Franken (örtliche Währung) ausgedrückt werden. Für den Angebotsvergleich werden die Angebotspreise von der Eröffnungskommission unter Verwendung der offiziellen Wechselkurse (oder Verrechnungskurse) in örtliche Währung umgerechnet. Dabei werden die offiziellen Wechselkurse bzw. Verrechnungskurse zugrunde gelegt, die am ersten Arbeitstag des Monats gültig waren, der dem Monat, in dem die Angebotsfrist endet, vorausgegangen ist.

XIV. Angebotseröffnung :

Die Angebote werden einen Tag nach Einreichungsschluß, am 15. März 1966, von der Eröffnungskommission in Bobo-Dioulasso geöffnet.

Zuerst werden die technischen Beschreibungen überprüft und dabei die technisch nicht entsprechenden Angebote ausgeschieden.

Preisangebote, die nicht in allen Punkten den in dieser Ausschreibung angegebenen Bedingungen entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Bieter erhalten keine Auskünfte über den Inhalt der Konkurrenzangebote.

XV. Auftragserteilung :

Der oder die ausgewählten Anbieter werden mit Telegramm benachrichtigt und erhalten ihre Auftragschreiben, die auf der Grundlage des Angebots und der Bedingungen dieser öffentlichen Ausschreibung erstellt werden. Die Auftragschreiben lauten über dieselbe Währung wie das Angebot ; die Auftragschreiben ersetzen die sonst üblichen Auftragsdokumente.

XVI. Bezahlungsweise :

- 30 % der Auftragssumme als Anzahlung bei der Auftragserteilung. Die Anzahlung muß durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe der Anzahlung gesichert werden (siehe auch Absatz IX oben),
- 30 % der Auftragssumme gegen Vorlage der Verschiffungspapiere,
- 30 % nach der technischen Abnahme (vorläufige Abnahme) des Materials in Bobo-Dioulasso,

- 10 % Restzahlung am Ende der Gewährleistungs (Garantie)-Frist, spätestens jedoch 6 Monate nach der vorläufigen technischen Abnahme der Lieferungen in Bobo-Dioulasso.

XVII. Bezahlung :

Soweit die Angebote nicht in CFA-Franken erstellt sind, erfolgt die Bezahlung unmittelbar auf das vom Bieter in seinem Angebot angegebene Bank- oder Postscheckkonto im Lande des Lieferers oder des Herstellers der Lieferungen, und zwar in der Währung des Landes.

Die Zahlungen in einer Währung der Frankenzone erfolgen durch die „Caisse Centrale de Coopération Economique“ in ihrer Eigenschaft als „Beauftragter Zahler des EEF“, und zwar durch die Zahlstelle in Wagadugu (Obervolta) in CFA-Franken oder durch ihren Geschäftssitz in französischen Franken.

Die Zahlungen in anderen Währungen werden unmittelbar im Lande des Auftragnehmers oder des Herstellers der Leistung durch die Direktion des Europäischen Entwicklungsfonds — 1, rue du Taciturne in Brüssel 4 veranlaßt.

XVIII. Allgemeine Bedingungen :

Soweit die in dieser Ausschreibung angegebenen Bedingungen nicht entgegenstehen, gelten für die Auftragsabwicklung ferner noch die :

- „clauses et conditions générales applicables aux marchés de fournitures et services de toute espèce (Arrêté interministériel du 8 avril 1953)“ (Allgemeine Vorschriften und Bedingungen für Lieferungen und Dienstleistungen),
- das Dekret (Verordnung) Nr. 49-500 vom 11. April 1949,
- das Dekret (Verordnung) Nr. 58-15 vom 8. Januar 1958.

(Die obengenannten Vorschriften und Verordnungen sind im „Recueil des Textes concernant les marchés de travaux ou marchés de fournitures et services passés pour l'exécution des conventions de financement conclues entre la Communauté Economique Européenne et les pays associés de la zone franc ainsi que la Côte Française des Somalis“ zusammengefaßt.)

PS. Es handelt sich dabei um die Sammlung der Allgemeinen Vorschriften, die bei den in den Ländern der Franken-Zone vergebenen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen für vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierte Vorhaben angewendet werden. Dieses „Recueil“ (Sammlung) ist beim „Service d'Édition et de Vente des Publications Officielles“ — 39, rue de la Convention — Paris 15e, zum Preis von 5 ffrs erhältlich.

XIX. Ausschreibungsunterlagen :

Für diese Ausschreibung — im Wege der öffentlichen Angebotseinholung — ist, außer den vorstehenden Bedingungen, kein Lastenheft vorhanden.

Die vorstehenden Bedingungen, in den vier Amtssprachen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sind jedoch auf Bestellung, die entweder an :

- die „Ambassade de la République de Haute-Volta 16, place Guy d'Arezzo — Bruxelles 6”
- oder das „Secrétariat Général Permanent de l'O.C.C.G.E. B.P. 153 — Bobo-Dioulasso (Haute-Volta)”

(Unterlagen nur in französischer Sprache vorrätig) zu richten ist, kostenlos erhältlich.

XX. Zusätzliche Auskünfte erteilt :

„Monsieur le Secrétaire Général de l'O.C.C.G.E. B.P. 153 — Bobo-Dioulasso (République de Haute-Volta)”.

Ausschreibung Nr. 475 : Öffentliche Ausschreibung der Demokratischen Republik Kongo für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben

(66/130/EWG)

Vergabe Nr. : 65/212/LOV

Abkommen : 379/RDC

Vorhaben : 211.004.13

Gegenstand der Leistung :

Bau des zweiten Gebäudes für die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Lovanium-Universität in Léopoldville in der Demokratischen Republik Kongo.

Die Gesamtheit der Leistung, die in einem Los vergeben wird, umfaßt die Ausführung eines Gebäudes von 150 m Länge und 46 m Breite in Stahlbeton mit etwa 11 250 m² Geschoßflächen und ungefähr 51 530 m³ umbauten Raumes.

Diese Ausschreibung betrifft nur die reinen Bauleistungen. Die Lieferung der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände für dieses Gebäude wird später ebenfalls öffentlich ausgeschrieben.

Ausführungsfrist :

- für einen ersten Bauabschnitt : 360 Kalendertage.
- für die Gesamtleistung : 600 Kalendertage.

Bezahlung :

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, daß sie in ihren Angeboten den Prozentsatz angeben können, für den sie die Bezahlung in der Währung des Landes wünschen, in dem sie ihren Geschäftssitz haben.

Die Angebote,

in französischer Sprache, sind in eingeschriebenem Brief an „Monsieur le Président du conseil des adjudications du ministère des travaux publics du Gouvernement Central — Building administratif” in Léopoldville/Kalina (République démocratique du Congo) so einzusenden, daß sie spätestens am 31. Mai 1966 um 11 Uhr Ortszeit bei dieser Stelle vorliegen. Angebote können auch bis zum Zeitpunkt der Eröffnung der Angebote, die am 31. Mai 1966 um 11 Uhr Ortszeit in den Räumen des „Secrétariat général des travaux publics” im Building administratif in Léopoldville/Kalina stattfindet, abgegeben werden.

Die Ausschreibungsunterlagen,

in französischer Sprache, sind auf Bestellung, die an das „Secrétariat général des travaux publics — Building administratif” in Léopoldville/Kalina (Kongo) zu richten ist, zum Preise von 20 000 Kongo-Franken erhältlich. Die Bezahlung des Kaufpreises für

die Ausschreibungsunterlagen kann entweder in bar erfolgen oder ist in Form eines bestätigten, auf das obengenannte Sekretariat ausgestellten Verrechnungsschecks der Bestellung beizufügen.

Nach Erhalt der obengenannten Summe werden die Ausschreibungsunterlagen dem Besteller portofrei mit der schnellsten Versandart zugesandt.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen in Belgien abholen wollen, können sich hierfür an das „Sekretariat der Lovanium-Universität“ — 2A, van Evenstraat in Leuven (Louvain), wenden, wo sie gegen den Nachweis, daß die entsprechende Zahlung in Léopoldville erfolgt ist, die Ausschreibungsunterlagen erhalten.

Die Ausschreibungsunterlagen können eingesehen werden bei :

1. „Secrétariat général des travaux publics — Building administratif“ in Léopoldville/Kalina (Demokratische Republik Kongo),
2. Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Generaldirektion für überseeische Entwicklungsfragen, 1, rue du Taciturne, Brüssel 4,
3. Informationsdienste der Europäischen Gemeinschaften in :
Bonn, Zitelmannstraße 11
Den Haag, Alexander Gogelweg 22
Luxemburg, 18, rue Aldringer
Paris 16e, 61, rue des Belles-Feuilles
Rom, Via Poli 29.

Zusätzliche Auskünfte erteilt :

„Secrétariat général des travaux publics — Building administratif“
Léopoldville/Kalina (Demokratische Republik Kongo).

Teilnahme :

Die Teilnahme am Wettbewerb steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete besitzen.

Schriften des Kongresses für Stahlverwendung

DIE FORTSCHRITTE IM STAHLBAUWESEN

Dieses Werk von 716 Seiten mit über 800 Fotografien, Diagrammen und Tabellen gibt einen Überblick über die Arbeiten des ersten internationalen Kongresses für Stahlverwendung, der unter dem Patronat der Hohen Behörde der EGKS vom 28. bis 30. Oktober 1964 in Luxemburg stattfand.

An diesem Kongreß, auf dem der frühere französische Minister für Industrie und Handel, Jean-Marcel Jeanneney, den Vorsitz führte, nahmen mehr als 1200 Fachleute aus 30 Ländern der Welt teil, um ihre Erfahrungen mit der Stahlverwendung im Bauwesen auszutauschen.

Die Arbeiten verteilten sich auf sieben Fachgruppen, die folgende Themen behandelten: Brücken und Hochstraßen, Straßen und Straßenzubehör, Stahlskelettbau, Vorfertigung von Stahlbauelementen, vorgefertigte Standardbauten und Serienbauten im Baukastensystem, neue Methoden für die Planung und die Berechnung von Stahlbauten, Organisationsmethoden auf der Baustelle und Hebung der Arbeitsproduktivität.

In jeder Fachgruppe wurden Berichte diskutiert, in denen der Stand der Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet sowie die noch zu lösenden Probleme dargelegt waren. Die Arbeiten der Fachgruppen haben die Möglichkeiten der Stahlverwendung in der modernen Architektur aufgezeigt, so daß nunmehr zahlreiche Aspekte des Fortschritts im Bauwesen untersucht werden können: Harmonisierung der Vorschriften, Normung der Bauelemente, Intensivierung der technischen Forschung, Verbesserung der Methoden und Verfahren sowie der physikalischen Eigenschaften und Formen der Eisen- und Stahlerzeugnisse.

Dieses Werk liegt zur Zeit in französischer, deutscher und englischer Sprache vor; die italienische und die niederländische Ausgabe werden im Februar 1966 erscheinen.

Der Verkaufspreis beträgt 60,— DM bzw. 750,— bfrs.

Bestellungen sind bei den auf der Rückseite des Umschlags angegebenen Vertriebsbüros aufzugeben.

AGRARSTATISTIK Nr. 8/1965

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften hat Heft 8/1965 der Reihe „Agrarstatistik“ herausgebracht.

In dem neuen Heft werden zum ersten Mal seit Erscheinen der Reihe „Agrarstatistik“ Angaben aus dem Bereich der Forst- und Holzwirtschaft vorgelegt. Die insgesamt 67 Seiten umfassende Veröffentlichung, die ausschließlich forstwirtschaftliches Zahlenmaterial enthält, gliedert sich in folgende Tabellenabschnitte :

Betriebsstruktur mit Angaben über die Holzbodenfläche, über Besitzarten und Betriebsarten, über die Zahl der Forstbetriebe, über die Hochwaldbestände sowie über Holzvorrat, Zuwachs und Hiebsatz.

Holzeinschlag (1960—1963) mit Angaben über die jährlich entnommenen Holz-mengen nach Rohholzsorten.

Rohholzbilanzen (1960—1963) mit Angaben für die einzelnen Holzsorten.

Außenhandel (1960—1963) mit Angaben für verschiedene Holzprodukte.

Als Anhang erscheinen — in Wiederholung früherer Angaben — Statistiken über die Forstflächen in regionaler Gliederung ; eine beigegebene Karte veranschaulicht die geographische Verbreitung des Waldes nach den 243 Verwaltungseinheiten der EWG-Länder.

Das zweisprachig (deutsch/französisch) vorliegende Heft kann zum Einzelpreis von 6,— DM bzw. 75 bfrs (Jahresabonnement der mindestens 8 mal jährlich erscheinenden Reihe „Agrarstatistik“ : 36,— DM bzw. 450 bfrs) bei den auf der Rückseite des Umschlages angegebenen Vertriebsbüros bezogen werden.

WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE EURATOM-BERICHTE

SOEBEN ERSCIENEN :

- EUR 1808 F — C. Etievant
Études d'interactions faisceau-plasma en la présence du champ magnétique 22,40 DM 280,— bfrs
- EUR 2200 E — *Preparation and Bio-Medical Application of Labeled Molecules* 40,— DM 500,— bfrs
- EUR 2203 F — R. Constant, C. Fallais, F. Provoost
Préparation des molécules marquées par irradiation gamma 3,20 DM 40,— bfrs
- EUR 2204 I — L. Criscuolo, M.G. Cerisola
Gammone — Programma Montecarlo per il calcolo dell'attenuazione dei raggi gamma attraverso schermi laminari compositi 12,— DM 150,— bfrs
- EUR 2208 F — A. Meyer-Heine
Étude physique des cycles de combustibles, centrale à graphite uranium naturel 12,80 DM 160,— bfrs

Alle Euratomberichte sowie die Zeitschrift „Euratom-Information“, in der sie laufend nach ihrem Erscheinen angezeigt werden, sind bei den auf der letzten Umschlagseite angegebenen Vertriebsbüros erhältlich.